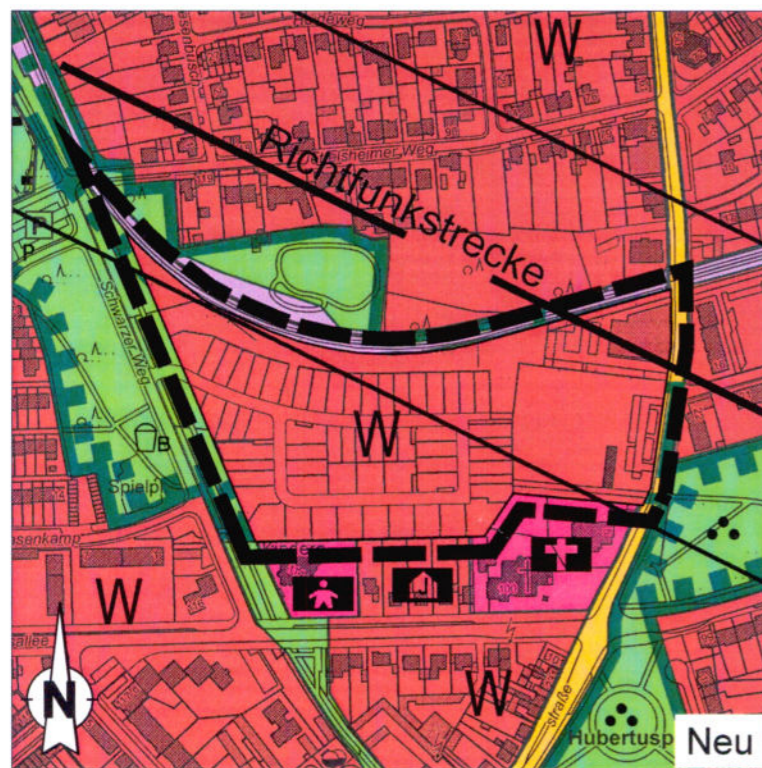
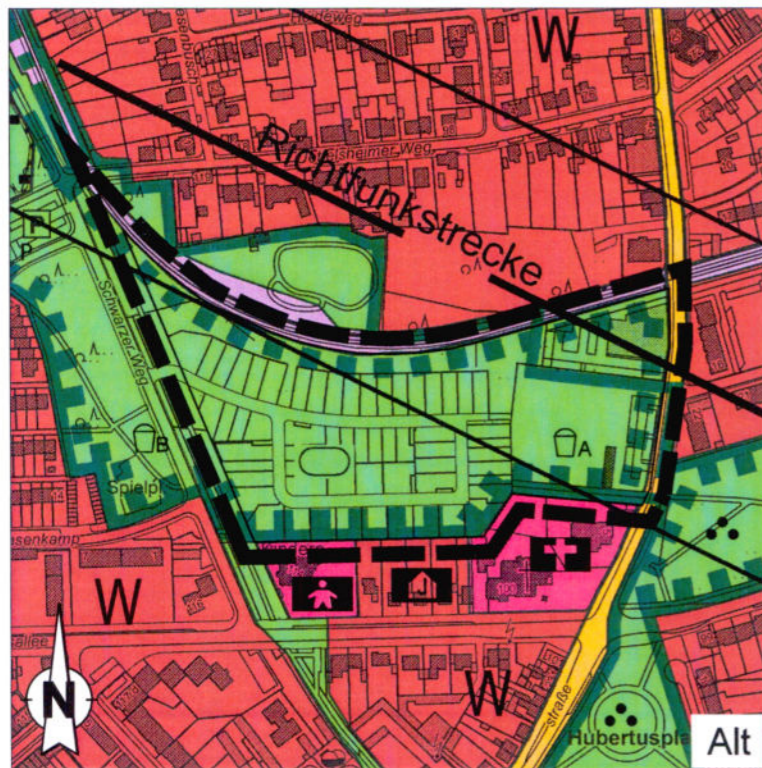


Änderung Nr. 4.20 -Homberg- des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg für einen Bereich zwischen ehemaliger Zechenbahntrasse, Grünzug Schwarzer Weg, Bebauung Friedhofsallee / Halener Straße und Halener Straße



Planzeichenerläuterung

- Bereich der Änderung
- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
 - W Wohnbaufläche
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Kirche, Gemeindehaus
 - Jugendheim, Jugendherberge
 - Kindergarten, Kindertagesstätte
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
 - Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen (ggf. Bauverbotszone und Baubeschränkungszone gem. Bundesfernstraßengesetz bzw. Landesstraßengesetz)
 - Großparkplatz, Park-and-Ride Platz
- Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
 - Gasregler
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
 - Grünflächen
 - Parkanlage
 - Sportanlage
 - Spielplatz (Spielbereich A, B oder C)
- Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes
 - Verbandsgrünfläche
 - Flächen für Bahnanlagen
- Hochwasserschutz (Risikogebiete gem. § 78b WHG)
Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich innerhalb der Hochwasserrisikogebiete des Rheins. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem mittleren Hochwasser überflutet werden.
- Sonstige Eintragungen und Hinweise
 - Richtfunkstrecken



August 2021

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement



Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634). Zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).

Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom Rat der Stadt am 30.03.2006 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.04.2006 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 23.11.2021

(Siegel) Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
TRAPPMANN
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, erfolgte am 08.06.2017

Duisburg, den 23.11.2021

(Siegel) Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
TRAPPMANN
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Duisburg hat am 25.11.2020 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 25.01.2021 bis einschließlich 10.03.2021 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Duisburg, den 23.11.2021

(Siegel) Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
TRAPPMANN
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 25.11.2021 über die Anregungen entschieden und diese Flächennutzungsplan-Änderung beschlossen.

0001

Duisburg, den 02.12.2021

(Siegel) Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
TRAPPMANN
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Diese Flächennutzungsplan-Änderung ist gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 15.02.2022 Az.: 35.02.01.01-02.DU-4.20-1914 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 15.02.2022

(Siegel) Die Bezirksregierung
Im Auftrag

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.02.2022 Az.: 35.02.01.01-02.DU-4.20-1914 ist am 31.03.2022 gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass diese Flächennutzungsplan-Änderung mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplan-Änderung wirksam geworden.

Auf § 215 (2) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 12.4.22

(Siegel) Oberbürgermeister
LINK
(Oberbürgermeister)